

Satzung Verein „Frotheimer Dorfgemeinschaft“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1992 gegründete Verein trägt den Namen „Frotheimer Dorfgemeinschaft“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz im Ortsteil Frotheim, Stadt Espelkamp.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rahden eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, insbesondere Wahrung und Erhalt der dörflichen Kulturgüter sowie die Förderung und Bewahrung der plattdeutschen Sprache.
- (3) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen für jedermann sowie Anleitung und Unterstützung bei der Erhaltung und Pflege der dörflichen Kulturgüter. Dabei erhält die Jugendarbeit einen besonderen Stellenwert.

- (4) Der Verein steht nicht im Wettbewerb mit den bereits vorhandenen Vereinen; der Verein strebt vielmehr mit den bereits vorhandenen Vereinen eine gedeihliche Zusammenarbeit an, wobei andere eingetragene Vereine ebenfalls Mitglied dieses Vereins werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Espelkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Frotheim zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, wobei insbesondere auch an eine Mitgliedschaft der Leiter der freiwilligen Feuerwehr (Löschgruppe Frotheim) des Kindergartens und der Grundschule gedacht ist.

- (2) Mitglied des Vereins wird man durch die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigern.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung eines Mitgliedsvereins oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres.
- (5) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den der Beirat zu entscheiden hat. Dies gilt entsprechend auch für die Verweigerung der Aufnahme in den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, daß der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszweckes unterstützt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

(5) Die Mitglieder sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlußfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen wurde. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

(6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

(7) Jedes natürliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jeder Frotheimer Verein, der Mitglied ist, erhält 2 Stimmen. Vertretung ist unzulässig.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Beirates
- Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlußfassung über Anträge
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(9) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Ortsheimatpfleger im Gebiet des Vereins,
- dem Ortsvorsteher der Ortschaft Frotheim.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.

(3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Vertretung des Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluß eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 6 Beiratsmitglieder.

(2) Der Beirat trifft sich auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag eines der genannten Vereine, mindestens einmal im Jahr und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Vereins „Frotheimer Dorfgemeinschaft“.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes und bemüht sich um die Kontakte zu den Frotheimer Vereinen. Außerdem entscheidet er endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes. Beiratsmitglieder können auf Antrag an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Zur Beratung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach Ablauf jeder Amtszeit wird mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

(2) Mitgliedern kann jedoch auf Antrag an den Vorstand Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 13 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassung und Sitzungsniederschriften

(1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

(2) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß soll allen dadurch betroffenen Vereinen, Institutionen und Organisationen, auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 14.07.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Espelkamp-Frotheim, den 21.03.2001

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frank ...', written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and cursive.

(Vorsitzender)